

RS UVS Niederösterreich 1993/03/02 Senat-BL-92-031

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.03.1993

Rechtssatz

Steht der vermögensrechtlichen Leistung des Spielers in der Regel keine vermögensrechtliche Gegenleistung gegenüber, und erhält er nur unter bestimmten Voraussetzungen einen Gewinn, dann liegt eine nach §3 des Glücksspielgesetzes dem Bund vorbehaltene Ausspielung vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at